Rat der Europäischen Union

Brüssel, den 2. Juni 2025
(OR. en)

9277/25

Interinstitutionelles Dossier: 2022/0155 (COD)

LIMITE

JAI 661
ENFOPOL 168
CRIMORG 90
IXIM 104
DATAPROTECT 95
CYBER 145
COPEN 140
FREMP 134
TELECOM 153
COMPET 407
MI 318
CONSOM 88
DIGIT 95
CODEC 661

PUBLIC

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 11. Mai 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern[1] vorgelegt; Ziel der vorgeschlagenen Verordnung ist es, Anbieter von Online-Diensten, beispielsweise Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, zu verpflichten, die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu verhindern und derartiges Material aufzudecken, zu melden und zu entfernen, die Kontaktaufnahme zu Kindern („Grooming“) zu verhindern, aufzudecken und zu melden und eine neue dezentrale EU-

[1] Dok. 9068/22.

Agentur (das EU-Zentrum für die Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs, im Folgenden „das EU-Zentrum“)[2] zur Unterstützung der Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung einzurichten, zusammen mit einem Netz nationaler Koordinierungsbehörden und anderer zuständiger Behörden.

2. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

3. Die Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) hat den Vorschlag in 35 Sitzungen im Hinblick darauf geprüft, ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorzubereiten.

4. Der Juristische Dienst hat am 26. April 2023 ein schriftliches Gutachten vorgelegt.[3]

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 31. Mai 2023, am 13. Oktober 2023 und am 4. September 2024 Orientierungsaussprachen über den eingangs genannten Vorschlag geführt; und hat im Dezember 2023 einen Fortschrittsbericht erhalten.

6. Der Rat hat im Dezember 2022 und im Juni 2024 Fortschrittsberichte erhalten und auf der Tagung im Dezember 2024 eine Aussprache im Hinblick auf eine partielle allgemeine Ausrichtung geführt.

7. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) der federführend verantwortlich für die Verhandlungen über den Vorschlag. Im Oktober 2022 hat er das Parlamentsmitglied Javier Zarzalejos (PPE, ES) zum Berichterstatter ernannt. Am 14. November 2023 nahm der LIBE-Ausschuss seinen Bericht an; und die Entscheidung, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen, wurde am 22. November 2023 bestätigt.

8. Die Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet gilt bis zum 3. April 2026.[4]

---

2 Die Auswahl des Sitzes des EU-Zentrums soll einer interinstitutionellen Vereinbarung über das auf neue EU-Agenturen anwendbare Auswahlverfahren, nach dem Beispiel der Auswahl des Sitzes der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unterliegen.

3 Dok. 8787/23.

4 Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024.

PUBLIC

II. STAND DER ARBEITEN UNTER POLNISCHEM VORSITZ

9. Unter polnischem Vorsitz hat die Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) in ihren Sitzungen vom 5. Februar[5], 11. März[6], 8. April[7] und 23. Mai 2025[8] viel Zeit investiert und erhebliche Anstrengungen unternommen, um einen neuen Ansatz für die vorgeschlagene Verordnung zu prüfen und Entwürfe von Kompromisstexten auszuarbeiten. Darüber hinaus wurde am 29. April 2025 eine Sitzung der JI-Referenten einberufen.

10. Dabei hat sich der Vorsitz insbesondere bemüht, sich auf die Entwicklung einer innovativen Lösung für einen Kompromiss zu konzentrieren, der effiziente Instrumente zur Eindämmung der Verbreitung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet bieten und gleichzeitig die uneingeschränkte Einhaltung der Grundrechte sicherstellen sowie Bedenken im Zusammenhang mit dem Schutz der Cyberresilienz und der Cybersicherheit berücksichtigen würde:

   - Der Vorsitz schlug vor, erstens die gezielte freiwillige Aufdeckung durch Anbieter im Einklang mit dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1232/2021 fortzusetzen, anstatt die Möglichkeit von Aufdeckungsanordnungen zu schaffen, und zweitens die Cybersicherheit, einschließlich der Verschlüsselung, zu schützen, während Dienste, bei denen die Übermittlungsverschlüsselung verwendet wird, weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.
   - Mit dem Ersuchen an die Kommission, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die rechtlichen und technologischen Möglichkeiten einer künftigen obligatorischen Aufdeckung zu prüfen, wurde eine Überprüfungsklausel vorgeschlagen.
   - Es wurde eine Stärkung von Aspekten der Prävention eingeführt, einschließlich der Ausarbeitung einschlägiger nationaler Strategien durch die Mitgliedstaaten und einer umfassenden Strategie für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit durch das EU-Zentrum.
   - Der Schwerpunkt wurde stärker auf Maßnahmen zum Schutz von Kindern im digitalen Raum gelegt. Es wurde vorgeschlagen, dass die Zusammenarbeit zwischen Diensteanbietern, Mitgliedstaaten, anderen einschlägigen Interessenträgern und dem EU-Zentrum die Bemühungen zur Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet unterstützen und zu einem breiteren Rahmen für den Schutz von Kindern beitragen sollte.

---

5 Dok. 5352/25.
6 Dok. 6475/25.
7 Dok. 7080/25.
8 Dok. 8621/25.

- Anschließend hat der Vorsitz mit den Delegationen an Vereinfachungen zur Verringerung der Komplexität und des Verwaltungsaufwands gearbeitet. Dazu gehören die Streichung der Risikokategorisierung und des Zeichens für ein geringeres Risiko sowie die Angleichung des Verfahrens, mit dem die Anbieter aufgefordert werden, zusätzliche oder angepasste Risikobewertungs- oder Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen, an die bereits bestehenden Bestimmungen über die Durchsetzungsbefugnisse der zuständigen Behörden. Die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ermittlung und Bewertung technischer Aspekte spezifischer Risikominderungsmaßnahmen hat für den Vorsitz ebenfalls Priorität.

11. Der Vorsitz hat in der Sitzung der Gruppe „Strafverfolgung“ vom 23. Mai 2025 festgestellt, dass es nach der Prüfung eines ersten Kompromisstextes und von zwei anschließend überarbeiteten Kompromisstexten und einem Gedankenaustausch auf der Grundlage eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Reflexionspapiers nicht erforderlich war, die Prüfung auf fachlicher Ebene fortzusetzen, da alle technischen Fragen umfassend behandelt wurden.

III. FAZIT

12. Trotz aller Bemühungen des Vorsitzes, Unterstützung für einen Kompromissvorschlag einzuholen, bedarf es weiterer Anstrengungen, um eine Einigung über ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erzielen.

13. Es ist unwahrscheinlich, dass rechtzeitig eine interinstitutionelle Vereinbarung über den Vorschlag für eine Verordnung erzielt werden kann, damit sie vor Ablauf der verlängerten Verordnung (EU) 2021/1232 in Kraft treten kann. Zur Vermeidung einer rechtlichen Lücke, ersucht der Vorsitz die Kommission, in Erwägung zu ziehen, eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/1232 vorzuschlagen.

14. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat wird ersucht, die Fortschritte des Vorsitzes an der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Kenntnis zu nehmen.

PUBLIC